

Wissenswertes zu Sporthallen- Feuerschutzabschlüssen Blatt 1 von 1

Immer öfter müssen auch Sporthallentüren als Feuerschutzabschlüsse T30 bzw. T30-RS ausgeführt werden. **HERKULES**- Feuerschutzabschlüsse verfügen, wie alle brandschutztechnisch einwandfreien und sicheren Produkte, über eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung.

Alle Besonderheiten einer Sporthallentür, wie den Wandvorbau, die hallenseitige punktelastische oder flächenelastische Prallwandverkleidung, die Turnhallen- Muscheldrucker und den sporthallenseitig flächenbündigen Einbau in die bauseitige Prallwandkonstruktion werden von der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung der **HERKULES**- Türen abgedeckt.

Die tragende Türkonstruktion besteht bei **HERKULES**- Feuerschutzabschlüssen aus verschweißten Spezial- Stahlprofilrohren, da nur diese Konstruktionen ausreichend stabil sind um den besonderen Anforderungen im Sporthallenbetrieb dauerhaft standhalten zu können.

HERKULES- Feuerschutzabschlüsse passen sich gestalterisch einwandfrei in die Prallwandverkleidungen ein. Das Verkleidungsmaterial läuft ohne zusätzliche Ansätze oder Fugen durch. Darüber hinaus können auch ballwurfsichere und prallwandbündige Verglasungen eingebracht werden.

Es gibt nicht viele Hersteller, die bereit waren oder sind, die kosten- und zeitintensive Entwicklung von Sporthallen- Feuerschutzabschlüssen bis hin zur allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zu betreiben.

Einige Wettbewerber versuchen bewusst durch Begriffsverwirrungen und falsche Darstellungen die Forderung nach Produkten mit allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung zu umgehen oder zu untergraben.

Selbstverständlich gibt es auch für Sporthallen- Feuerschutzabschlüsse die Möglichkeit einen Antrag auf Zustimmung im Einzelfall bei der obersten Landesbaubehörde zu stellen, allerdings sind hierbei wichtige Dinge zu beachten um später keine bösen Überraschungen zu erleben.

Die Zustimmung im Einzelfall muss vor Produktionsbeginn der Feuerschutzabschlüsse vorliegen. Voraussetzung für die Möglichkeit einen Antrag auf Zustimmung im Einzelfall stellen zu können ist, dass die gesamten Türkonstruktionen gemäß einer bestehenden allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung gefertigt werden. Veränderungen, die an dieser Konstruktion vorgenommen werden, müssen durch eine gutachterliche Stellungnahme belegt und genehmigt werden. Die Fertigung der Brandschutztüren muss durch eine autorisierte Stelle überwacht werden.

Mit einer Zustimmung im Einzelfall sind immer objektbezogene Auflagen verbunden, die genauestens einzuhalten sind. Es gibt keinen rechtlichen Anspruch, dass eine Zustimmung im Einzelfall erteilt werden muss. Diese Entscheidung liegt ausschließlich bei der obersten Landesbaubehörde.

Wenn die Türen laut Baugenehmigung oder Brandschutzgutachten als T-30-1 bzw. als T-30-2-Feuerschutzabschlüsse, eventuell auch mit der Zusatzanforderung Rauchschutz (RS), ausgewiesen sind, muss der Bauherr den Nachweis führen, dass auch entsprechend zugelassene Elemente eingesetzt werden. Die Kosten für eine Zustimmung im Einzelfall, soweit sie dann überhaupt beigebracht werden kann, belaufen sich u.U. auf mehrere Tausend Euro. Diese zusätzlich anfallenden Kosten müssen im Zweifelsfall vom Bauherrn getragen werden.

Nur bei Produkten mit allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung, wie den **HERKULES**-Feuerschutzabschlüssen T30-1-RS und T30-2-RS, kann der Bauherr sicher sein, dass alle Brandsschutzaufgaben an diese Elemente erfüllt werden und keine Zusatzkosten anfallen.

Brand- und Rettungsschutzmaßnahmen sind sehr wichtige Dinge bei denen man keine unnötigen Kompromisse zulassen oder eingehen darf. Was spricht dagegen, grundsätzlich nur Feuerschutzabschlüsse mit allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung einzusetzen?